



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



487
154

INSTRUCTION

Sie bey dem nachgelassenen Ablebern
des verreckten Viehes zur Zeit des
Vieh-Sterbens zu verfahren.

S gleich in denen wegen des Vieh-Sterbens von
Zeit zu Zeit emanirten Edicten und Regle-
ments die Vergrabung des verreckten Viehes
mit Haut und Haare verordnet und darüber bis hieher ge-
halten worden, die Erfahrung aber dabey gelehret, daß dessen
ohngeachtet, diese Land-verderbliche Vieh-Seuche um sich ge-
griffen und eine Stadt und Dorff nach dem andern angese-
cket worden, wozu noch kommt, daß dergleichen mit Haut und
Haare verscharrte Körper, zumahlen an denen Orten, wo nicht
sogleich ungelächter Kalk in Bereitschaft seyn kan, langsam
verweset, und nach einem, ja wohl mehreren Jahren die darü-
ber geworfene Erde allererst einsincket, woraus schädliche
Ausdünstungen zu besorgen, wobey man Gefahr läuft, daß das
dabey kommende, oder nur darüber lauffende Vieh von neuen
angestecket werde, folglich deshalb auf ein Mittel zu denken,
auf was Art die Verfaulung des verreckten Viehes schleuniger
zu befördern; und dann einige Benachbarte Provinzian Ge-
legenheit an die Hand gegeben, und probiret, daß wann das
gefallene Vieh nicht nur abgeledert, sondern so gar zerhauen
und die Stücken vergraben worden, solches in wenig Zeit in
die Verwesung gekommen, auch in den Häuten, wann sie so
gleich in die dazu gemachten Gerber-Ruthen geworffen worden,
nichts ansteckendes verblieben, noch den geringsten Verdacht
übrig gelassen, daß durch selbige das Sterben wiederum weiter
gebracht, vielmehr diese Häute zum Gebrauch conserviret
und dadurch der Furcht einer Theuerung und Mangel an Leder

X

abge-

abgeholfen worden; So hat man in Erwegung dieser Umstände und nach eingezogener zuverlässiger Erkundigung von denselben Wahrheit, auch eingezogenen Gutachten geschickter Medicorum und solcher Leute, welche sich bey diesen fast allgemein gewordenen Land-verderblichen Vorfällen besondere Mühe gegeben, und dadurch viele Erfahrung hierinnen erhalten, vor gut und denen Königl. Untertanen nützlich zu seyn gefunden, daß bey gegenwärtig noch anhaltenden, oder auch künftighin über kurz oder lang sich von neuem etwa ereignenden Vieh-Sterben, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle! auf die Zeithero geordnete Begrabungen des verreckten Viehes mit Haut und Haare nicht ferner schlechterdings bestanden, sondern unter gewisse Cautelen nachbleiben könne, dergestalt, daß dasselbe mit gewisser Vorsichtigkeit unaufgehauen abgeledert, und sodann in gehöriger und bereis geordneter Tiefe mit Beywerffung ungelöschten Kalkes, wenn solcher zu haben, von besonders dazu bestellten Leuten vergraben werde. Es müssen aber nachfolgende Præcautiones auf das sorgfältigste und bey Vermeidung unnachbleiblicher schweren Straffe dabey in Acht genommen werden;

I.
Muß das Laß, wann es gefallen, so gleich aus dem Hofse und Dorffe an einem abwärts von der Land-Strasse, auch von der gemeinen Hütung entfernten und zu solchem Behuff besonders umzäunten oder berückten Ort, welcher so viel als möglich hoch und sandigt seyn muß, durch einen besonders dazu zumachenden Neben-Beg gebracht werden. Wozu

So bald sich ein Sterben ereignet, eine besondere Karre oder Schleiffe zu verfertigen, und gleichfalls an einem abgelegenen Ort, wohin kein Vieh kömmt, in verwahrung zu halten, solche aber nach geendigtem Vieh-Sterben zu verbrennen ist.

X
3. Die

3.

Die Wegschaffung muß nicht durch Ochsen oder Rind, Vieh, sondern durch Pferde geschehen.

4.

Die Abdeckung muß so dann an dem Orte, wohin es gebracht und vergraben werden soll, sofort vorgenommen werden, es wäre dann zur Zeit einer kalten Witterung, da man Hoffnung hat, daß das Nas zuvor etwas kalt werde, als dann die Abdeckung am besten seyn dürfte, damit die Ausdünstungen nicht so stark seyn mögen. Und gleichwie

5.

Bereits gemeldet, daß kein Stück, nachdem das Fell abgezogen, aufgehauen werden soll, so versteht sich auch von selbst, daß aus dergleichen Vieh kein Talg zu nehmen, sondern selbiges gantz und gar zu vergraben sey.

6.

Diese Vergrabung geschieht wie schon öfters angeführet worden, 5. Ellen tief, und wann das Erdreich so beschaffen, daß des Wassers wegen nicht so tief gegraben werden kan, muß so viel Erde darauf geworffen werden, daß solcher gestalt das Ellen-Maß doch heraus kommet.

7.

Ueber die Ruthe muß über der Erden eine schräge und spitzzugehende Bedeckung von Erde gemacht werden, welche in dem ganzen Umfange auf allen Seiten 4. Fuß mehr haben muß, als die Ruthe selbst hat, damit solchergestalt diese Bedeckung rund herum auf der nicht durch das Graben lucker gemachten, sondern annoch fest gebliebenen Erde feste liegen möge. Was



8.

Die Bearbeitung der Häute anlanget, so müssen die Haare samt Klauen sogleich davon abgebracht und verbrandt werden, als durch welchen Rauch die etwa zu befürchtende exhalationes vertheilet und die Luft gereinigt wird, die Häute aber müssen sofort in eine Kalck-Weise und Loh-Rute geworfen, und sorgfältig hanthieret, und sodann, wenn sie 8. bis 14. Tage Lohgärber mäßig tractiret und solchergestalt vollkommen zubereitet worden, verarbeitet werden,

Wann aber die Abdecker zu dieser Arbeit ausser in denen §. 12. ausgenommenen Fällen nicht wohl gebraucht werden können, in Betracht sie selbige nicht zu befreien vermögend sind, überdem dieselben, wann sie sodann wiederum an andere gesunde Derter kommen sollten, die Krankheit mit dahin schleppen würden, zudem auch bereits nachgegeben und geordnet worden, daß die Einwohner der Derter, wo das Sterben ist, durch ihre Knechte oder andere Leute die Begrabung des Viehes bewerkstelligen sollen, ohne daß solches ihnen an ihrer Ehre und guten Leumuth schaden; noch einigen Vorwurf verursachen solle; also kann es solchergestalt bey der jeso nachgelassenen Abliederung des Viehes und Tractirung der Häute ebenmäßig gehalten werden, und soll denenjenigen, welche sich hierzu gebrauchen lassen, nicht der geringste Vorwurf und Schimpfung geschehen, sondern im Gegentheil diejenige leichtfertige Leute, welche dieses Verboths ohnerachtet, ihnen ein Mackel und Schimpf-Wort anzuhängen sich unterstehen, mit schwerer und dem Befinden nach Bestungs- oder anderer Leibes-Straffe belegt werden sollen.

Diesjenigen, so bey Verscharrung des Viehes und Tractirung der Häute gebrauchet werden, haben sich hiernächst dergestalt als denen Wärtern des francken Viehes vorgeschrieben worden,

worden, zu verhalten, und diejenige Hölfe und Derther, wo das Vieh noch gesund, zu vermeyden, auch nach geendigter Arbeit ihre Kleider zu reinigen.

II.

Gleichwie aber alle diese Vorschriften nichts helfen, wann solche nicht gehörig zur Ausübung gebracht werden; Also müssen insbesondere die Krieges- und Domainen-Cammern, Gerichts-Obriegkeiten, Land-Räthe, Magisträte und Beamte darüber mit Nachdruck halten, und zu dem Ende durch besonders dazu bestellte Personen in ihren respective Cressen, Jurisdictionen, und Aemtern dahin sorgen, daß solchen allen unverbüchlich nachgelebet werde; Wie dann überhaupt jedes Ortes Obriegkeit über dessen Festhaltung Obacht zu haben, und wann solche in dem Ort, wo das Viehsterben sich außert, nicht wohnhaft ist, noch also beständig zugegen seyn kan, selbige eine oder nach Befinden der Umstände mehrere besonders dazu zu verseyndende Personen, auf welche man sich verlassen kan, dafelbst zu bestellen hat, unter deren Aufsicht und Direction alles vorgenommen werden muß; Massen denn auch diejenige Personen, welche die Häute bearbeiten, in besondere Eydes-Pflicht zu nehmen, daß sie sich hierunter nach dem vorgeschriebenen auf das genaueste achten wollen. Und wie denen Lohgerbern und Schustern und andern Handwerckern, so das Leder zu bearbeiten pflegen, am besten wissend ist, wie das Leder zu beissen und zu tractiren; so bleibet dergleichen Gewercken, oder ein und dem andern Meister aus selbigen unbenommen, mit denen Unterthanen und Einwohnern der Dertter wo das Viehsterben ist, sich zu vergleichen, und Leute ihres Mittels dahin zu schicken, um das Vieh abzuledern und das Leder zu bearbeiten; es müssen aber solchergestalt diese Leute gleichfalls von des Orts Obriegkeit gehörig verseyndet werden und haben sie sodann unter Obacht der Obriegkeit ihre Arbeit Edictmäßig und sorgfältig zu thun; wie dann überhaupt bey entstandenen Viehsterben die Vergrabung,

fung, Ablederung und Tractirung der Leder, und was dabey zu veranstalten, nach Beschaffenheit des Orts und derer Umstände unter Authoritæt und genauen Aufsicht und Vorschrift der Obrigkeit vorgenommen werden muß, und haben daher diejenige Gewercke und Meister, so solches entreprenniren, vorgängig bey der Obrigkeit des Orts sich zu melden, und deshalb gehörige Instructiones, wornach sie sich genau zu achten haben, zu gewärtigen.

12.

Sit zwar Artic. 9. aus denen darin angeführten Ursachen erwehnet worden, daß die Ablederung von denen Unterthanen, nicht aber von denen Abdeckern geschehen müsse; daferne aber erstere an einem oder andern Ort solches zu thun bedenkten tragen möchten, oder es wegen anderer erheblichen Umstände nicht füglich geschehen könnte; so stehet zwar denen Abdeckern nach vorgängiger Obrigkeitlichen Verwilligung frey, die Ablederung zu verrichten, es müssen jedoch dieselbe bey Vermeydung Leib- und Lebens-Straffe dasjenige ebenfalls aufs genaueste beobachten, was vorbeschriebener massen denen Unterthanen, wegen Ausschleppung, auch Abledern und Verscharren des verreckten Viehes, imgleichen wegen des Verbrennen derer Haare und Klauen, nicht weniger wegen des Eintauchen derer Häute in denen Loh-Kuthen, und sonst anbefohlen worden. Absonderlich aber müssen Sie die Dörcker und Höfe, wo noch kein Vieh-Sterben ist, sorgfältig vermeyden, keine Hunde halten, auch von dem Orte, wo das Vieh-Sterben gewesen, und wo sie die Ablederung verrichtet, sich nicht eher wegbegeben, bis das Vieh-Sterben wenigstens 4 Wochen zuvor völlig aufgehört und sie ihre Kleidung gehörig gereinigt und die gebrauchte Karren verbrannt haben. Im Fall es auch hin und wieder an hinlänglichen Abdeckern fehlen sollte, und wie vorerwehnet, die Unterthanen das Abdecken nicht selbst verrichten wollen, soll zwar deren Lohgärbern und Schustern nachgelassen seyn, durch beson-
dere

dere auf ihre Kosten dazu bestellte Personen das an der Seuche verreckte Vieh abledern zu lassen, es müssen aber die dazu gedungene Leute die mehrerwehnte Vorsichtigkeit ohne die mindeste Abweichung dabey in Acht nehmen, oder exemplarischer Bestrafung unnachbleiblich gewärtigen.

Gleichwie aber denenjenigen welche sich nicht getrauen, die vorgeschriebene Præcautiones gehörig zu beobachten, oder die Abloderung selbst zu verrichten Scheu tragen, mithin wegen besorgender Gefahr die Häute lieber entbehren wollen, unbenommen bleibet, nach wie vor nach denen bisherigen Edictis und unter der Præcaution, daß vor Einwerfung des Stück Viehes in die Kuthe die Haut überall durchgeschnitten werde, zu verfahren, und sie keinesweges zur Abloderung gezwungen seyn sollen; als werden hingegen diejenigen, welche sich dieses Ablodern des an der Seuche verreckten Viehes bedienen wollen, hierdurch ernstlich verwarnet, dieser zum allgemeinen Besten des Landes abzielenden Instruction keinesweges entgegen zu handeln, oder im Contraventions-Fall sich selbst bezunehmen haben, wenn wieder selbige nach aller Strenge verfahren wird. Berlin, den 22ten August 1750.

Kg 4227

II 2°

Retro V

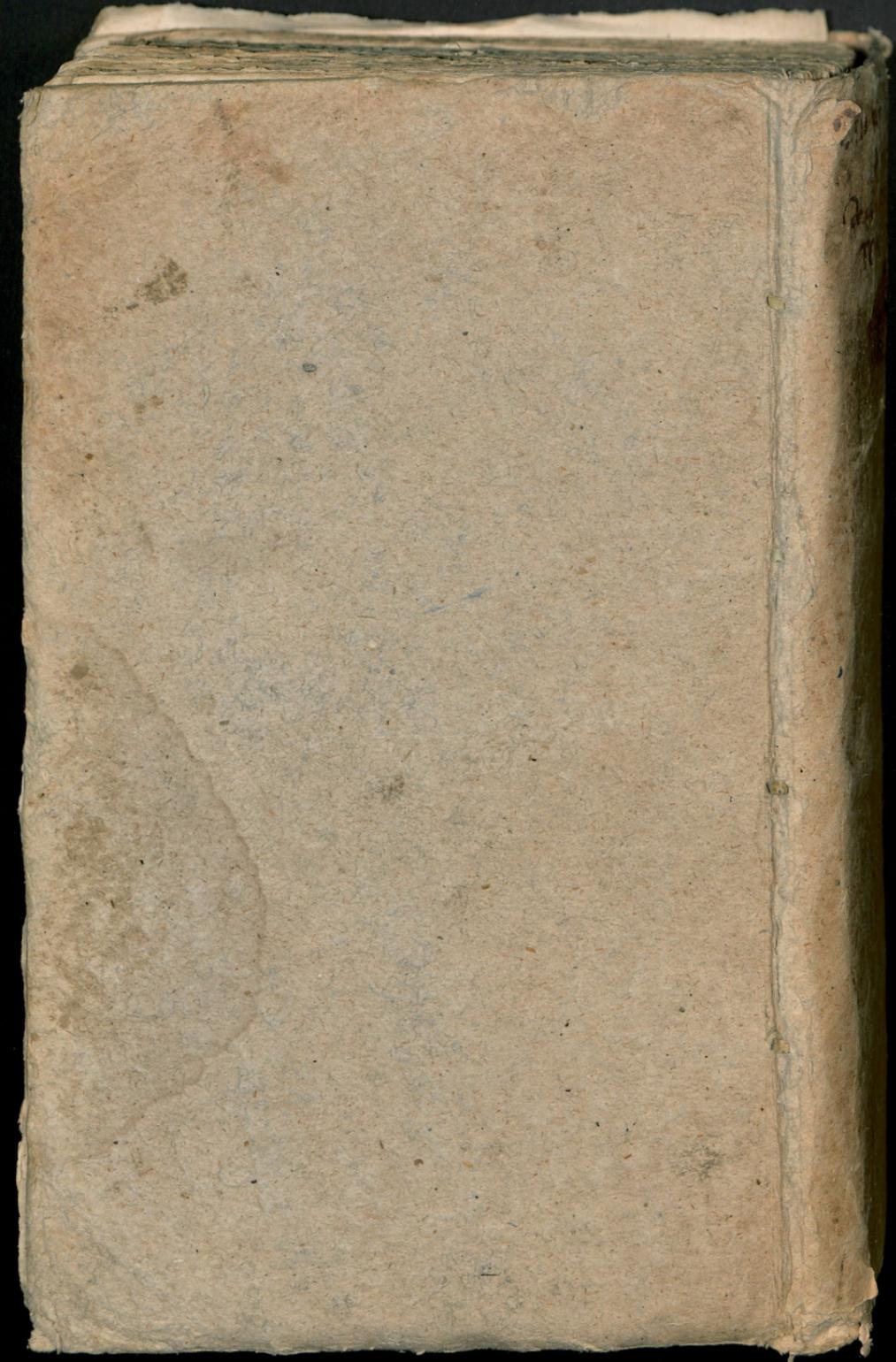
(II)



(8) 5b.

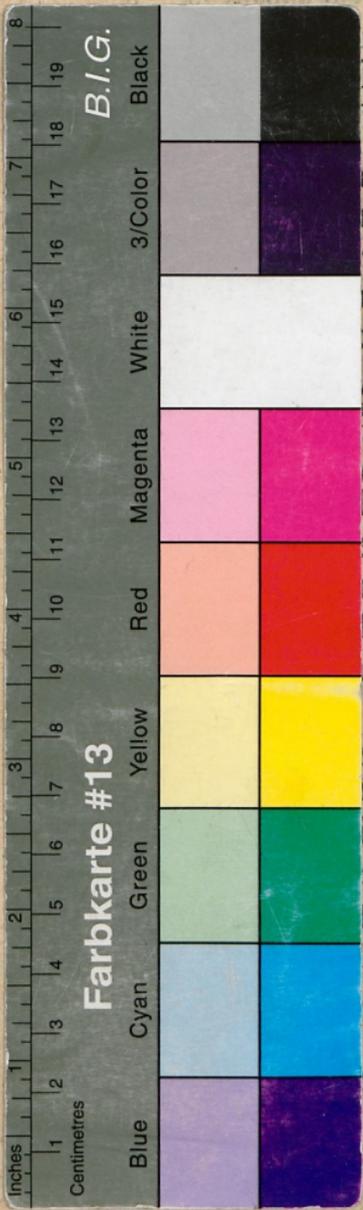
mt





INSTRUCTION

Wie bey dem nachgelassenen Abledern
des verreckten Viehes zur Zeit des
Vieh-Sterbens zu verfahren.



wegen des Vieh-Sterbens von
manirten Edicten und Regle-
ergrabung des verreckten Viehes
cordnet und darüber bis hieher ge-
ung aber dabey gelehret, daß dessen
erderbliche Vieh-Seuche um sich ge-
id Dorff nach dem andern angese-
ommt, daß dergleichen mit Haut und
zumahlen an denen Orten, wo nicht
in Bereitschafft seyn kan, langsam
ja wohl mehreren Jahren die darü-
ererst einsincket, woraus schädliche
en, wobey man Gefahr läuft, daß das
er darüber lauffende Vieh von neuen
h deshalb auf ein Mittel zu dencken,
ang des verreckten Viehes schleuniger
einige Benachbarte Provinzien Ge-
geben, und probiret, daß wann das
r abgeledert, sondern so gar zerhauen
den worden, solches in wenig Zeit in
n, auch in den Häuten, wann sie so
ten Gerber-Ruthen geworffen worden,
ieben, noch den geringsten Verdacht
selbige das Sterben wiederum weiter
Häute zum Gebrauch conserviret
einer Theuerung und Mangel an Leder
abge-

X

